

Grundzüge des Insolvenzverfahrens

Von RiAG Verena Greiner, Straubing*

In den Köpfen vieler Schuldner geistert die Vorstellung, die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ziehe lediglich Nachteile mit sich. Es wird oftmals übersehen, dass ein Insolvenzverfahren für einen Schuldner auch viele Vorteile bieten kann und in bestimmten Fällen nur die Stellung eines Insolvenzantrags vor strafrechtlichen Konsequenzen schützt. Dieser Beitrag will einige Grundzüge des Insolvenzverfahrens aufzeigen, welche auch bereits im Studium oder Referendariat den allgemeinen rechtlichen Horizont und das juristische Grundverständnis erweitern.

I. Arten des Insolvenzverfahrens

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Regelinsolvenzverfahren und dem Verbraucherinsolvenzverfahren. Daneben gibt es noch als Sonderinsolvenzverfahren das sog. Nachlassinsolvenzverfahren. Gerade das Nachlassinsolvenzverfahren hat für Erben den Vorteil, dass sie dadurch als Alternative zur Nachlassverwaltung die Haftung auf den Nachlass beschränken können und somit nicht mit ihrem eigenen Vermögen für Nachlassverbindlichkeiten haften.¹

II. Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren zielt auf eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger ab (§ 1 S.1 InsO) entweder durch Verwertung des Schuldnervermögens mit anschließender Verteilung entsprechend den Vorgaben der InsO oder durch abweichende Regelungen im Rahmen eines Insolvenzplans.

Des Weiteren soll der redliche Schuldner, sofern er eine natürliche Person ist, in den Genuss der Restschuldbefreiung gelangen (§ 1 S. 2 InsO) und dadurch die Möglichkeit erhalten, einen wirtschaftlichen Neuanfang in Angriff zu nehmen.²

III. Ablauf des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren gliedert sich grob in das Eröffnungsverfahren, das eröffnete Verfahren und ggf. in eine Wohlverhaltensphase, sofern im Eröffnungsbeschluss festgestellt wurde, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten des § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297-298 InsO nicht vorliegen.

IV. Das Regelinsolvenzverfahren

1. Personenkreis

Das Regelinsolvenzverfahren ist die Verfahrensart für Selbständige oder ehemals Selbständige, gegen die entweder eine Forderung aus einem Arbeitsverhältnis besteht oder deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, d.h. wenn der Schuldner mehr als 19 Gläubiger hat (argumentum e contrario § 304 Abs. 1, Abs. 2 InsO).

* Die Autorin ist Richterin am Amtsgericht Straubing.

¹ *Staufenbiel/Brill*, ZinsO 2012, 1395.

² *Stephan*, in: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. 2008, § 286 Rn. 10.

2. Antragsberechtigung

Der Insolvenzantrag kann grundsätzlich sowohl bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes unter den Voraussetzungen des § 13 InsO vom Schuldner (sog. Eigenantrag) als auch von jedem Gläubiger unter den strengeren Voraussetzungen des § 14 InsO (sog. Fremdantrag) gestellt werden (§ 13 Abs. 1 S. 2 InsO). Typische Fälle für einen Fremdantrag sind Anträge von Sozialversicherungsträgern oder den Finanzämtern. Im Gegensatz zum Verbraucherinsolvenzverfahren bedarf es vor Antragstellung nicht der Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs.

3. Antragspflicht

Bei juristischen Personen besteht hinsichtlich des Vorliegens der Eröffnungsgründe der Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung sogar eine strafbewehrte Insolvenzantragspflicht unter den in § 15a InsO genannten zeitlichen Voraussetzungen. Ausweislich der für das Insolvenzverfahren geltenden Mitteilungspflichten (sog. Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen, IX 2, Abs. 2 Nr. 1; 3 Abs. 3 Nr. 3) erhält die am Sitz der juristischen Person zuständige Staatsanwaltschaft eine Mitteilung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Abweisung des Verfahrens mangels Masse, so dass etwaige zu spät im Sinne des § 15a InsO gestellten Insolvenzanträge bzw. unterlassene Insolvenzanträge der Staatsanwaltschaft insbesondere im Hinblick auch auf die Prüfung auch von Straftatbeständen nach §§ 283 ff. StGB nicht entgehen.

Sofern entgegen der Vorschriften des Insolvenz- oder Gesellschaftsrechts der Insolvenzantrag nicht oder nicht rechtzeitig durch die Mitglieder der Vertretungsorgane oder im Falle der Führungslosigkeit einer juristischen Person durch die Gesellschafter gestellt wird, besteht nicht nur das Risiko einer strafrechtlichen Ahndung dieser antragspflichtigen Personen, sondern eine unmittelbare Vorschusspflicht nach § 26 Abs. 4 S. 1 InsO, sofern das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.³

Eine weitere Antragspflicht, die zwar bei unterbliebenem Antrag nicht strafrechtlich sanktioniert wird, jedoch zivilrechtliche Schadensersatzpflichten auslöst, ist die Antragspflicht eines Erben nach § 1980 Abs. 1 S.1 BGB.

V. Prüfung des Gerichts

Hält das Gericht den Insolvenzantrag für zulässig, erfolgt eine Prüfung, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt (§ 16 InsO) und ob voraussichtlich das Vermögen des Schuldners ausreicht, die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Falls letzteres nicht ausreicht, erfolgt eine Abweisung des Antrags mangels Masse, sofern kein Kostenvorschuss gezahlt wird oder die Verfahrenskosten auf Antrag des Schuldners gestundet werden (§ 26 Abs. 1 InsO).

³ *Hirte*, in: Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 14. Aufl. 2015, § 26 Rn. 69.

1. Eröffnungsgründe

Das Gesetz nennt drei abschließende Eröffnungsgründe für das Regelinsolvenzverfahren (§§ 17-19 InsO).

Als allgemeinen Eröffnungsgrund sieht das Gesetz die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) vor. Sofern der Schuldner selbst einen Insolvenzantrag stellt, ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) ein Eröffnungsgrund. Bei juristischen Personen existiert mit der Überschuldung ein weiterer Eröffnungsgrund (§ 19 InsO).

2. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Sofern das Gericht den Insolvenzantrag für zulässig erachtet, hat das Gericht die Erforderlichkeit von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen zu prüfen, um bis zur Entscheidung über den Insolvenzantrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten (§ 21 InsO).

Man unterscheidet dabei in der Praxis drei Arten des vorläufigen Insolvenzverwalters:

- sog. schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter
- sog. halbstarker vorläufiger Insolvenzverwalter
- sog. starker vorläufiger Insolvenzverwalter

Es ist allerdings anzumerken, dass das Gesetz diese begriffliche Differenzierung nicht vorsieht und daher je nach Befugnissen des vorläufigen Insolvenzverwalters gerade die Begriffe des sog. schwachen und halbstarken vorläufigen Insolvenzverwalters unterschiedlich interpretiert werden.

a) Starker vorläufiger Insolvenzverwalter

Im Fall der Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung mit Bestellung eines sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalters wird dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 InsO). Die Verpflichtungen eines solchen Verwalters ergeben sich aus § 22 Abs. 1 InsO. Dieser vorläufige Verwalter ist auch befugt Masseverbindlichkeiten zu begründen (§ 55 Abs. 2 InsO) und haftet somit nach § 61 InsO persönlich auch für Masseverbindlichkeiten. Der starke vorläufige Insolvenzverwalter ist in der Praxis daher eher die Ausnahme.⁴

b) Schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter

Die Bestellung eines vorläufigen schwachen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO) ist ebenfalls in der Praxis eher die Ausnahme, da dieser Verwalter lediglich die Aufgabe hat das Vermögen des Schuldners zu sichern und Verfügungen des Gerichts wie etwa ein vorläufiges Vollstreckungsverbot nach § 21 Abs. 3 Nr. 3 InsO zu überwachen.⁵

c) Halbstarker vorläufiger Insolvenzverwalters

Die Bestellung eines halbstarken vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 InsO), d.h. eines sog. vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt bzw. genau gerichtlich festgelegten Pflichten (§ 22 Abs. 2 S. 1 InsO) ist in der Praxis eher die Regel.

Da ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter ohne gerichtliche Ermächtigung nicht zur Begründung von Masseverbindlichkeiten befugt ist, haben Lieferanten eines in die Krise geratenen Unternehmens oftmals keine Ambitionen die Kundenbeziehung aufrecht zu erhalten und wollen die Lieferantenverträge kündigen bzw. erst gar keine eingehen, falls ihre Forderungen nicht Masseverbindlichkeiten werden und sie sonst nicht als Massegläubiger vorrangig befriedigt werden (§ 53 InsO).

In solchen Fällen bietet sich als verhältnismäßig geringerer Eingriff in die Verfügungsmacht des Schuldners als zum absoluten Verfügungsverbot die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters an, der dazu ermächtigt wird bestimmte Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten Lieferanten zu begründen.

3. Entscheidung des Gerichts

Sofern bei einem zulässigen Insolvenzantrag ein Eröffnungsgrund vorliegt und das Vermögen des Schuldners voraussichtlich ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken bzw. die Kosten des Verfahrens gestundet wurden bzw. ein Kostenvorschuss eingezahlt wurde, wird das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnen.

VI. Vorteile des Insolvenzverfahrens

1. Erhalt von liquiden Mitteln im Eröffnungsverfahren

Gerade für Unternehmen, die in eine Krise geraten sind und die eine Sanierung anstreben, bietet ein Insolvenzantrag durchaus Vorteile. Mit Eröffnung des Verfahrens ist eine Einzelzwangsvollstreckung der Insolvenzgläubiger verboten (§ 89 Abs. 1 InsO). Schon häufig wird im Eröffnungsverfahren bereits als vorläufige Sicherungsmaßnahme seitens des Gerichts angeordnet, dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt oder einstweilen eingestellt werden, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO). Auch Gläubiger, die ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) haben, dürfen dem Unternehmen diesen Gegenstand erst einmal nicht entziehen und der Gegenstand bleibt bis zur Anerkennung eines Aussonderungsrechts durch den Insolvenzverwalter nach einem angemessenen Prüfungszeitraum⁶ vorläufig dem Unternehmen erhalten. Dadurch verbleiben dem Unternehmen für eine gewisse Zeit die noch vorhandenen liquiden Mittel, was eine Sanierung erleichtert.

2. Sonderrechte des Insolvenzverwalters

Da dem Insolvenzverwalter bestimmte Sonderrechte wie das Sonderkündigungsrecht bei Mietverhältnissen (§ 109 InsO)

⁴ Meyer, NZA 2014, 642 (644).

⁵ Willmer/Lewerenz/Hartwig, InsbÜrO 2013, 486 (487); anders hingegen: Meyer, NZA 2014, 642 (644), welcher bereits bei Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts von einem schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter spricht.

⁶ Brinkmann, in: Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 14. Aufl. 2015, § 47 Rn. 127.

und Arbeitsverhältnissen (§ 113 InsO) zusteht, können durch ein Insolvenzverfahren erhebliche Betriebsausgaben eingespart werden.

3. Insolvenzgeld als Sanierungsinstrument

Auch werden im Falle eines Insolvenzverfahrens die liquiden Mittel eines Unternehmens im Hinblick auf Lohnzahlungen geschont, da den Arbeitnehmern ein Anspruch auf Zahlung von Insolvenzgeld gegen die Bundesagentur für Arbeit zusteht für die vorangegangenen drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 165 Abs. 1 SGB III). Dadurch können Arbeitnehmer trotz Krise des Unternehmens dazu motiviert werden erst einmal im Unternehmen zu verbleiben. Nach Eröffnung des Verfahrens sind entstehende Lohnansprüche Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO, die somit vorrangig aus der Insolvenzmasse befriedigt werden.⁷ Da das Insolvenzgeld nach § 337 Abs. 3 S. 2 SGB III erst nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt wird, für den es beantragt worden ist, wird in der Praxis dieser Zeitraum zwischen Insolvenzantragstellung und Auszahlung des Insolvenzgeldes durch Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes überbrückt und dient somit der Fortführungsfinanzierung.⁸ Kurz dargestellt bedeutet eine Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes, dass ein Dritter (in der Regel die Bank) die Forderung des Arbeitnehmers gegen die Bundesagentur für Arbeit auf Insolvenzgeld kauft und sich im Gegenzug die Insolvenzgeldforderung gegen die Bundesagentur für Arbeit abtreten lässt. Der Arbeitnehmer erhält sodann den Kaufpreis, so dass der Lebensunterhalt auch für den Zeitraum der Insolvenzgeldvorfinanzierung gesichert ist. Sofern die Vorfinanzierung kollektiv von den Arbeitnehmern vorgenommen wird, bedarf es zur Vorfinanzierung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, welche diese nur erteilen wird bei positiver Fortführungsprognose des Unternehmens (§ 170 Abs. 4 S. 2 SGB III). Hier lässt sich eine Schnittstelle zur vorläufigen Insolvenzverwaltung erkennen. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat nämlich die Tatsachen vorzutragen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten werden kann.⁹

VII. Resümee

Nicht jede Krise des Schuldners ist seinem wirtschaftlichen Untergang gleichzusetzen. Gerade schon die Erkenntnis, dass eine wirtschaftliche Schieflage besteht, ist oft schon ein erster und guter Schritt in Richtung eines Neuanfangs, den ein Insolvenzverfahren durchaus bietet.

⁷ *Sinz*, in: Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 14. Aufl. 2015, § 55 Rn. 62.

⁸ *Hunold*, NZI 2015, 785 (787).

⁹ *Mock*, in: Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 14. Aufl. 2015, § 80 Rn. 161.